

EINWOHNERGEMEINDE G A L S

GEBÜHRENREGLEMENT

GEBÜHRENREGLEMENT

der Einwohnergemeinde G a I s

I. ALLGEMEINES

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung, Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIPK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIPK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

²Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. GEBÜHRENBEREICHE

1. PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT

Personenrecht	Art. 15 Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 50.00 bis Fr. 100.00
Familienrecht	Art. 16 Vormundschaftssachen:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 17 ¹ Siegelung, Entsiegelung ² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein ³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung ⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis ⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug ⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde ⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB ⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Fr. 50.00 (Aufwandgeb. II) Fr. 100.00 Fr. 100.00 Pro Person Fr. 30.00 Fr. 50.00 Aufwandgebühr I

⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben Aufwandgebühr I

2. EINWOHNERKONTROLLE

Art. 18
augehoben

Art. 19

¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über von Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 20

¹ Einbürgerungsgebühr

Gesetz über das Gemeinwesen (BSG 121.1)

² Bearbeitungsgebühr

Aufwandgebühr I

3. ORTSPOLIZEI

Gesundheitswesen

Art. 21

¹ Ausstellen eines Giftscheines

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

² Lebensmittelkontrolle

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

³ Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoh. Getränken

Art. 22

¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.

Gebühren gemäss Art. 31 ff

² Stellungnahme zur erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung

Fr. 100.00

Übertragung einer Betriebsbewilligung

Fr. 100.00

Erteilung einer Einzelbewilligung

Fr. 50.00

Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr II

	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10 m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² / Tag unbefestigter Boden: pro m ² / Tag	Fr. 0.50 Fr. 0.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr).	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.	
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 25.00
Ausweise	Art. 25 ¹ Passempfehlung/ Passverlängerung	
	² Identitätskarten	Eid. Verordnung über die Schweiz. Identitätskarte (SR 143.3)
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 20.00
Waffenerwerbsschein	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Fr. 30.00
Reklame	Art. 29 Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr I

4. BAUWESEN

4.1 BAUGESUCHE UND VORANFRAGEN

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30	
	¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 50.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde=Baubewilligungsgebühren)	Art. 31	
	¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde=Baubewilligungsbehörde)	Art. 32	
	¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 30.00 pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 70.00
	⁴ Mitteilungen an die Nachbarn	Fr. 70.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen	
	Schutzraumbefreiung	Fr. 50.00
	Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kanonsverwaltung (BSG 154.21)
	Strassenanschluss	Fr. 50.00
Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 50.00	
Brandschutz	Aufwandgebühr I	
Energietechn. Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
Wasseranschluss	Fr. 50.00	
Elektrizitätsanschluss	Fr. 50.00	
Gemeinschaftsantennenanlagenanschluss	Fr. 50.00	

Beratung und Antragstellung (Gemeinde, nicht Baubewilligungsbehörde)	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschriften analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 75.00 bis 150.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

4.2 BAUKONTROLLE

Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallationen, Schutzraumarmierung, Rohbau, energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen; Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellungen)	Aufwandgebühr II

4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von einer Ueberbauungsordnung der baurechtlichen Grundordnung	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
---------	--	--------------------------------------

(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen
im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)

Aussergewöhnliche Bauvor-
haben

Art. 41

Aufwendungen im Rahmen von aus-
sergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter
die kantonale Bewilligungshoheit fallen
(bspw. militärischen Bauten, Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

4.4 Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme

Art. 42

Aufnahme neuer oder im Grundriss
veränderter Gebäude

Dekret über die Nach-
führung der Vermessungs-
werke (BSG 215.342.1)

5. STEUERWESEN

Veranlagung

Art. 43

¹Auszug aus dem Steuerregister /
Taxationsbescheinigung an Private

Fr. 20.00

²Registernachschatz / Auskunft über
Steuertaxation

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung

Art. 44

¹Auszug aus dem Register der amt-
lichen Werte (Fotokopie)

Fr. 20.00

²Ausserordentliche Neubewertung mit Kosten-
folge

Aufwandgebühr I

³Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes

Fr. 50.00

6. DATENSCHUTZ

Art. 45

¹Einsicht in eigene Daten gemäss
Datenschutzgesetz

Aufwandgebühr II

²Abweisung eines Gesuches um Berichtigung
oder Vernichtung von Daten

Aufwandgebühr II

7. VERSCHIEDENES

Nachschlagen	Art. 46 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen, Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 47 Abfassen von Gesuchen und Eingaben sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 48 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 49 ¹ Mahnung: ab 2. Mahnung	Fr. 20.00
	² Verfügung	Fr. 50.00

III UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif	Art. 50 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleige- bühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. Insbesondere regelt er die Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Anlagen und Lokalitäten in einem speziellen Reglement. ³ Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.	
Uebergangsbestimmungen	Art. 51 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	
Inkrafttreten	Art. 52 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebühren- reglement vom 21.12.1996 auf.	

GENEHMIGUNG

Das Gebührenreglement wurde beraten und angenommen durch Gemeindeversammlung vom 25. November 2005.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GALS
Der Präsident: Gemeindeschreiber:


A. Schreyer


E. Fankhauser

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Gals vom 25. Oktober 2005 bis 26. Dezember 2005 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gals öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger für das Amt Erlach und im Amtsblatt des Kantons Bern publiziert.

Gals, den 26. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber:



sig. E. Fankhauser